

Parlamentsdirektion
L1.3 – Ausschussbetreuung NR

Wien, am 14. April 2016

Geschäftszahl:
BMFJ-511110/0019-BMFJ - PA/1/2016
Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:
63/PET-NR/2016

Ressortstellungnahme zur Petition Nr. 63

Das Bundesministerium für Familien und Jugend nimmt zur Petition Nr. 63: "Öffentliche Verkehrsmittel zu erschwinglichen Kosten für Bezieher/innen der erhöhten Familienbeihilfe" im Rahmen seiner Zuständigkeit wie folgt Stellung:

Die Regelung der Schüler- und Lehrlingsfreifahrten umfasst bereits seit ihrer Einführung auch Schüler/innen und Lehrlinge mit Behinderung. Ergänzend wurde zudem verfügt, dass Personen mit Behinderung die Lehrlingsfreifahrt auch dann wie Lehrlinge in Anspruch nehmen können, wenn sie eine Ausbildung in einem Ausbildungsbetrieb im Sinne des § 29 Berufsausbildungsgesetz (BAG) bzw. in einer besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtung gemäß § 30 BAG absolvieren und diese Zeit als Lehrzeit angerechnet wird.

Die Mobilität der Jugendlichen ist mit der ab dem Schuljahr 2013/14 österreichweit umgesetzten Pauschalabgeltung der neustrukturierten FLAF-Freifahrten und der günstigen privaten Aufzahlungsmöglichkeit von der regulären Freifahrt auf ein Netzticket (z.B. „TOP-Jugendticket“) optimiert worden. Durch diesen Erfolg haben weitere Bevölkerungsgruppen Interesse an einem solchen besonders günstigen Zugang zum Öffentlichen Verkehr



angemeldet. Hierzu ist jedoch anzumerken, dass eine Teilnahme an den Schüler- und Lehrlingsfreifahrten (samt Zugang zu den Netztickets) **ohne Vorliegen einer schulischen oder beruflichen Ausbildung** mit den Grundsätzen der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt nicht vereinbar ist.

Für die Bundesministerin:

Dr. Eleonore Dietersdorfer

